

Bekanntgabe

des StMUV über die Durchführung des UVPG
in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren
betreffend die 2. AG für das KKI 1

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, zum weiteren Abbau, Phase 2, des Kernkraftwerks Isar 1 (Zweite Genehmigung zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) - 2. AG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG bekanntgegeben.

Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 31.01.2020 (Az. 87-U8811.05-2020/49-1) eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau des KKI 1, Phase 2, und die Gestattung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Isar 2 in den Einrichtungen der Reststoffbearbeitung und auf den Pufferlagerflächen des KKI 1 beantragt.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der „Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1“ (1. SAG) vollständig und abdeckend berücksichtigt. Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen wurden nicht beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 17.12.2020

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.

Kohler

Ministerialdirigent